



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 7/2017

# Stellungnahme des EDSB

zur neuen  
Rechtsgrundlage für  
das Schengener  
Informationssystem



2. Mai 2017

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.*

*Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und speziell mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In der im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.*

*Diese Stellungnahme ist Ausdruck des fortgesetzten Engagements des EDSB, der zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission dafür sorgen möchte, dass die derzeitigen, in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 niedergelegten Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung angeglichen werden, und dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der DSGVO spätestens im Mai 2018 ein überarbeiteter Rahmen anwendbar wird.*

## Zusammenfassung

Das Schengener Informationssystem („SIS“) gehört zu den größten und ältesten IT-Großsystemen zur Unterstützung der Kontrollen an den Außengrenzen und der Zusammenarbeit zwischen den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden in den Schengen-Staaten. Drei Jahre nach der Inbetriebnahme der zweiten Generation des Systems nahm die Kommission eine Gesamtevaluierung vor. Diese hatte zur Folge, dass am 21. Dezember 2016 ein Legislativpaket zur Aufhebung der derzeitigen Rechtsgrundlage des SIS vorgelegt wurde. Diese rechtlichen Änderungen sind als Teil eines umfassenderen Prozesses der Verbesserung des Managements der Außengrenzen und der inneren Sicherheit in der Europäischen Union als Antwort auf die Herausforderungen durch terroristische Bedrohungen und den erheblichen Zustrom von Migranten zu sehen.

Der EDSB nimmt die derzeit angestellten Überlegungen bezüglich der Interoperabilität von IT-Großsystemen der EU zur Kenntnis, darunter das SIS, die jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Deckung eines konkreten Bedarfs geschaffen wurden. Auf diese Weise ist ein komplexer Rechtsrahmen im Bereich Migration, Grenzmanagement und polizeiliche Zusammenarbeit entstanden. Vor diesem Hintergrund fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, sich über die derzeitigen Vorschläge hinaus Gedanken über einen kohärenteren, schlüssigen und umfassenden Rechtsrahmen für die IT-Großsysteme der EU für Grenzmanagement und Sicherheit zu machen, der voll und ganz im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes steht.

Das Legislativpaket besteht aus Entwürfen für drei Verordnungen über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Grenzkontrollen und Rückkehr. Ziel dieser Vorschläge ist es im Wesentlichen, die Rückführungs- und Terrorismusbekämpfungspolitik der Europäischen Union zu verbessern, einzelstaatliche Verfahren bei der Nutzung des SIS zu harmonisieren und die Sicherheit des Systems zu verbessern.

Mit Blick auf seine Funktion als Aufsichtsbehörde über das zentrale SIS begrüßt der EDSB die Aufmerksamkeit, die dem Datenschutz in den Vorschlägen geschenkt wird, sowie die Stimmigkeit mit anderen mit dem Datenschutz zusammenhängenden Rechtsakten.

Nach Ansicht des EDSB wirft die Einführung neuer Kategorien von Daten, darunter neuer biometrischer Identifikatoren, die Frage nach der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Änderungen auf, und daher sollten die Vorschläge durch eine Abschätzung der Folgen für das in der Charta der Grundrechte der EU verankerte Recht auf Privatsphäre und Datenschutz ergänzt werden.

Des Weiteren ruft die steigende Zahl von Behörden mit Zugriff auf das System Bedenken bezüglich der letztendlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch verschiedene Akteure hervor. In einigen Fällen sollten die Vorschläge die Zugriffsrechte auf verschiedene Arten von Ausschreibungen im SIS besser spezifizieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte hier der Verteilung von Funktionen, Verantwortlichkeiten und Zugriffsrechten auf verschiedene Nutzer mit Zugang zum System gewidmet werden.

Schließlich fordert der EDSB eine bessere Begründung der Verlängerung der Speicherfrist von Personenausschreibungen und formuliert eine Reihe von Empfehlungen im Sinne einer weiteren Verbesserung der Vorschläge.

## INHALT

<b>1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND</b> .....	<b>5</b>
<b>2. ZIEL DER VORSCHLÄGE</b> .....	<b>6</b>
<b>3. HAUPTEMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>7</b>
3.1. EINFÜHRUNG BIOMETRISCHER IDENTIFIKATOREN .....	8
3.2. SIS II-ZUGANGSRECHTE .....	9
3.3. AUFBEWAHRUNGSFRIST .....	11
<b>4. WEITERE EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>12</b>
4.1 STATISTIKEN .....	12
4.2 SICHERHEITSVORFÄLLE .....	12
4.3. AUSWEITUNG DER ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN .....	13
4.4. LÖSCHUNG EINER AUSSCHREIBUNG NACH ERREICHEN DEREN ZWECKS .....	14
4.5 AUFKLÄRUNGSKAMPAGNE .....	14
4.6 SYSTEMARCHITEKTUR .....	14
4.7 SYSTEME ZUR AUTOMATISCHEN NUMMERNSCHILDERKENNUNG .....	15
4.8 ROLLE DES EDSB .....	15
4.9 ROLLE DES EDSA .....	15
<b>5. SCHLUSSFOLGERUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>Endnoten</b> .....	<b>18</b>

## **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d —

gestützt auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden<sup>3</sup> –,

### **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

## **1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND**

1. Das Schengener Informationssystem (nachstehend „SIS“) wurde 1995 durch Artikel 92 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen eingerichtet.<sup>4</sup> Die zweite Generation des Schengener Informationssystems (nachstehend „SIS II“) wurde am 9. April 2013 auf der Grundlage folgender Rechtsakte in Betrieb genommen:
  - Verordnung (EG) Nr. 1987/2006<sup>5</sup> über die Verwendung von SIS II bei Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die die Bedingungen für eine Einreise in den Schengen-Raum oder den Aufenthalt dort nicht erfüllen;
  - Beschluss 2007/533/JI des Rates<sup>6</sup> über die Verwendung von SIS II für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, und
  - Verordnung (EG) Nr. 1987/2006<sup>7</sup> über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum SIS II.<sup>8</sup>
2. 2016 führte die Kommission drei Jahre nach Inbetriebnahme der zweiten Generation des Systems eine Evaluierung des SIS durch.<sup>9</sup> Sie erbrachte, dass Wirksamkeit und Effizienz des Systems verbessert werden müssen. In diesem Zusammenhang legte die Kommission am 21. Dezember 2016 drei Vorschläge für Verordnungen als erstes Legislativpaket betreffend das Schengener Informationssystem vor:
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachstehend „SIS-Vorschlag über Grenzkontrollen“)<sup>10</sup>;
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)

im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (nachstehend „SIS-Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit“)<sup>11</sup>, und

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachstehend „SIS-Vorschlag über Rückkehr“)<sup>12</sup>.
3. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die Kommission beabsichtigt, in den kommenden Monaten ein zweites Paket von Legislativvorschlägen zum SIS vorzulegen, um dessen Interoperabilität mit anderen IT-Großsystemen in der EU auf der Grundlage der Befunde der Hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität zu verbessern.<sup>13</sup>
  4. Der EDSB hält fest, dass das SIS sowie andere bestehende (und vorgeschlagene neue) IT-Großsysteme der EU vor dem Hintergrund umfassender Überlegungen der Kommission darüber zu sehen sind, wie das Management und die Nutzung von Daten für Zwecke sowohl des Grenzmanagements als auch der Sicherheit wirksamer und effizienter gestaltet werden können. Aus Sicht des EDSB besteht das Ziel solcher Überlegungen darin, den Nutzen bestehender Informationssysteme zu maximieren und mit neuen und ergänzenden Maßnahmen bestehende Lücken zu schließen. Ein Weg, den die Kommission für das Erreichen dieser Ziele sieht, ist der Ausbau der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen, darunter auch das SIS.<sup>14</sup>
  5. Der EDSB merkt an, dass die Vielzahl der IT-Großsysteme der EU darauf zurückzuführen ist, dass mit ihnen in einem sich wandelnden institutionellen, politischen und rechtlichen Kontext auf einen jeweils spezifischen Bedarf eingegangen wurde. Hieraus ist ein komplexes System von rechtlichen Rahmen und Governance-Modellen entstanden.
  6. Vor diesem Hintergrund fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, sich über die derzeitigen Vorschläge hinaus Gedanken über einen kohärenteren, schlüssigen und umfassenden Rechtsrahmen zu machen, in dem EU-Datenbanken für Grenzmanagement sowie Gefahrenabwehr und Strafverfolgung besser in ein modernes Gerüst von Datenschutzgrundsätzen eingebettet sind, als da wären: Zweckbindung, eine dem Stand der Technik entsprechende Sicherheit, verhältnismäßige Speicherfristen, Datenqualität, Datenschutz durch Technikgestaltung, Rückverfolgbarkeit, wirksame Aufsicht und abschreckende Sanktionen bei Missbrauch.
  7. Mit Blick auf die derzeitigen Vorschläge begrüßt der EDSB, dass er von den Dienststellen der Kommission bereits vor der Annahme des Legislativpakets zum SIS II informell konsultiert wurde. Er bedauert allerdings, dass aufgrund der sehr kurzen Frist und der Komplexität und Länge der Vorschläge es seinerzeit nicht möglich war, einen Beitrag zu leisten.

## **2. ZIEL DER VORSCHLÄGE**

8. Der SIS-Vorschlag über Grenzkontrollen und der SIS-Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bilden gemeinsam die neue Rechtsgrundlage für die

Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS. Zwar besteht die für die Governance des SIS erforderliche Rechtsgrundlage aus eigenständigen Rechtsinstrumenten, doch lässt dies den Grundsatz unberührt, dass das SIS ein einziges Informationssystem ist, das auch als solches betrieben werden sollte. Manche Bestimmungen in diesen Instrumenten sind daher identisch; dazu gehören Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz, Datensicherheit, Datenqualität, Aufrechterhaltung des Betriebs sowie Bestimmungen über Monitoring, Evaluierung und Statistiken.

9. Ziel des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen ist es,
  - die Mitgliedstaaten zu verpflichten, eine Ausschreibung im SIS immer dann einzugeben, wenn gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot gemäß Richtlinie 2008/115/EG (nachstehend „Rückführungsrichtlinie“) <sup>15</sup> verhängt wurde;
  - die nationalen Verfahren für die Nutzung des SIS in Bezug auf das Konsultationsverfahren zu harmonisieren, um zu vermeiden, dass ein Drittstaatsangehöriger, für den ein Einreiseverbot vorliegt, Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels ist.
10. Ziel des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist es,
  - nationale Verfahren für die Nutzung des SIS zu harmonisieren, und zwar durch Einführung neuer Pflichten, neuer Ausschreibungskategorien und neuer Konsultationsverfahren, insbesondere mit Blick auf Straftaten mit Terrorismusbezug sowie die Entführung von Kindern durch ein Elternteil;
  - neue biometrische Identifikatoren (Handballenabdrücke, Gesichtsbilder und DNA-Profile) einzuführen.
11. Darüber hinaus sollen mit dem SIS-Vorschlag über Grenzkontrollen und dem SIS-Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit technische Änderungen vorgenommen werden, um die Sicherheit des Systems zu verbessern und zur vollständigen Nutzung des SIS beizutragen, wozu auch die zentralen und nationalen Systeme sowie die Bedürfnisse der Endnutzer gehören.
12. Der SIS-Vorschlag über Grenzkontrollen wird ferner ergänzt durch den SIS-Vorschlag über Rückkehr, der die gemeinsame Einwanderungspolitik der EU durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unterstützen soll, nach der Rückführungsrichtlinie erlassene Rückkehrentscheidungen in das SIS einzugeben sowie die Ausreise von zur Rückkehr ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen zu bestätigen.

### **3. HAUPTEMPFEHLUNGEN**

13. Der EDSB begrüßt, dass dem Datenschutz in den Vorschlägen Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es begrüßt insbesondere, dass die Kommission den Datenschutz betreffenden Empfehlungen Rechnung getragen hat, die unter anderem vom EDSB nach der Prüfung des zentralen SIS, von den Schengen-Evaluierungsteams, der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über SIS II und der Artikel 29-Datenschutzgruppe formuliert wurden. Vor allem begrüßt er die Bestimmungen über Datenqualität, Statistiken, Aufrechterhaltung des Betriebs, Meldung von Zwischenfällen, Verpflichtung zur Abhaltung regelmäßiger Schulungen über Datensicherheit und Datenschutz für Personal, das zum Zugriff auf das

SIS befugt ist, sowie präzisere Vorschriften über die Löschung von Ausschreibungen und den Zugang von Europol zum SIS.

14. Ferner begrüßt der EDB die Angleichung der in den Vorschlägen verwendeten Begriffsbestimmungen und der Begrifflichkeiten an die der Datenschutz-Grundverordnung<sup>16</sup> und der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz<sup>17</sup>, was zu mehr Stimmigkeit zwischen allen Rechtsakten im Bereich Datenschutz führt.
15. Trotz dieser insgesamt recht positiven Beurteilung sieht der EDSB noch Raum für Verbesserungen, auf die im Einzelnen in den nächsten Abschnitten dieser Stellungnahme eingegangen wird.

### 3.1. Einführung biometrischer Identifikatoren

16. Der EDSB stellt fest, dass die Vorschläge die Einführung neuer biometrischer Identifikatoren in das SIS vorsehen: Gesichtsbilder<sup>18</sup>, Handballenabdrücke<sup>19</sup> und DNA-Profile<sup>20</sup>, und dies zusätzlich zu den bereits im System gespeicherten Lichtbildern und Fingerabdrücken.<sup>21</sup> Die Vorschläge enthalten einen neuen Begriff, nämlich „daktylografische Daten“, der Fingerabdrücke und Handballenabdrücke bezeichnet.<sup>22</sup> Der EDSB hat wiederholt eingeräumt, dass biometrische Daten Vorteile bieten, so z. B. eine sichere Bestimmung der Identität einer Person. Der EDSB hat jedoch stets darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der ureigensten Natur und der Schutzwürdigkeit dieser Daten die Notwendigkeit ihrer Verwendung genau nachgewiesen werden muss, und dass ihre Vorteile auch von der Anwendung strengerer Garantien abhängen würden.<sup>23</sup> Der EDSB stellt fest, dass die Vorschläge leider die Notwendigkeit der Verwendung zusätzlicher biometrischer Daten nur kurz begründen<sup>24</sup>, obwohl dies eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme solcher Daten ist.
17. Da biometrische Daten in hohem Maße schutzwürdig sind, sollte ihre Erfassung und Verwendung genau analysiert werden, bevor ihre Eingabe in ein System beschlossen wird. Der EDSB bedauert, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung, in deren Mittelpunkt die Notwendigkeit der Aufnahme neuer biometrischer Identifikatoren stehen sollte, offensichtlich nicht durchgeführt wird und in den Vorschlägen auch nicht vorgesehen ist. **Angesichts der Risiken, die die Aufnahme solch sensibler Daten in eine so groß angelegte Datenbank mit sich bringt, empfiehlt der EDSB daher die Durchführung bzw. Vorlage einer Beurteilung zu der Frage, ob es erforderlich ist, im SIS biometrische Identifikatoren zu erheben und zu verwenden, und dabei eine einheitliche Studie oder einen auf klare Fakten gestützten Ansatz zu verwenden.**
18. Sollte die Notwendigkeit der Verarbeitung neuer biometrischer Identifikatoren nachgewiesen werden, begrüßt der EDSB die Tatsache, dass in den Vorschlägen einige Garantien vorgesehen sind und biometrische Identifikatoren nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt und abgefragt werden dürfen, die in gewissem Umfang dem im Datenschutzregelwerk verankerten Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Die Vorschläge besagen, dass alle biometrischen Identifikatoren aus dem System nur abgerufen werden dürfen, um die Identität der Person zu überprüfen, die durch eine alphanumerische Abfrage im SIS aufgefunden wurde<sup>25</sup>, was bedeutet, dass eine einfache Abfrage im SIS nicht mit Hilfe der biometrischen Identifikatoren vorgenommen werden kann.

19. Außerdem können im SIS im Zusammenhang mit bestimmten Ausschreibungen gespeicherte daktylografische Daten<sup>26</sup> nur dann zur Identifizierung einer Person verwendet werden, wenn die Identität nicht durch andere Mittel festgestellt werden kann<sup>27</sup>. Die daktylografischen Daten können ebenfalls für die neue Kategorie von Ausschreibungen von unbekanntem gesuchten Personen verwendet werden, die nach nationalem Recht identifiziert werden sollen, allerdings unter der strikten Bedingung, dass es unmöglich war, die Identität der betreffenden Person unter Rückgriff auf andere nationale, europäische oder internationale Datenbanken festzustellen.<sup>28</sup>
20. Des Weiteren sehen die Vorschläge die Verwendung von Lichtbildern und Gesichtsbildern zur Identifizierung einer Person an der Grenzübergangsstelle nur dann vor, wenn Self-Service-Systeme und automatisierte Grenzkontrollsysteme bestehen.<sup>29</sup> Der EDSB begrüßt, dass einige Maßnahmen nur selektiv angewandt werden dürfen.
21. Der SIS-Vorschlag über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sieht die Möglichkeit vor, Ausschreibungen von Vermissten, die in Gewahrsam genommen werden müssen, und Ausschreibungen von Kindern, die dem Risiko einer Kindesentführung durch einen Elternteil ausgesetzt sind, das DNA-Profil hinzuzufügen.<sup>30</sup> Der EDSB begrüßt, dass das DNA-Profil der Ausschreibung nur unter der Bedingung hinzugefügt werden kann, dass Lichtbilder, Gesichtsbilder oder daktylografische Daten nicht verfügbar sind. Außerdem können die DNA-Profile von Familienangehörigen des Vermissten den bereits erwähnten Kategorien von Ausschreibungen hinzugefügt werden, sofern diese Personen dem ausdrücklich zustimmen.<sup>31</sup>
22. Der EDSB ist allerdings der Auffassung, dass noch näher zu klären wäre, welche Arten von Informationen in das DNA-Profil aufgenommen werden können. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b des SIS-Vorschlags für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit schließt hier die Aufnahme der rassischen Herkunft in das DNA-Profil ausdrücklich aus, was der EDSB unterstützt. Mit Blick auf die Tatsache, dass das DNA-Profil andere sensible Informationen enthalten kann, beispielsweise zu gesundheitlichen Aspekten, hält der EDSB fest, dass in dem Vorschlag nur die rassische Herkunft erwähnt wird. **Er empfiehlt daher eine Klarstellung dahingehend, dass die in das SIS aufgenommenen DNA-Profile nur das Mindestmaß an Informationen enthalten sollten, das für eine Identifizierung der Vermissten unbedingt erforderlich ist, und dass Angaben zur Gesundheit, zur rassischen Herkunft und alle anderen sensiblen Informationen ausdrücklich ausgenommen werden.**

### 3.2. SIS II-Zugangsrechte

23. Die Vorschläge erweitern den Kreis der institutionellen Nutzer mit Zugriff auf das SIS. Neben Europol und Eurojust wird auch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (nachstehend „EGKW“) Zugang zum System erhalten. Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements haben im Rahmen ihres Mandats<sup>32</sup> das Recht auf Zugang zu den in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage über eine von der EGKW eingerichtete technische Schnittstelle.
- *Zugriff von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams und von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements*

24. Die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams bestehen aus Fachkräften der EGKW, von Mitgliedstaaten und/oder aus von den Mitgliedstaaten an die EGKW abgeordneten Sachverständigen<sup>33</sup>, während den Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung Sachverständige aus den Mitgliedstaaten angehören, die von der EGKW und vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und von Europol und anderen zuständigen Agenturen der Union eingesetzt werden<sup>34</sup>.
25. **Der EDSB erinnert daran, dass die große Zahl der an der Datenverarbeitung beteiligten Akteure nicht die Verantwortlichkeiten von EGKW bzw. Mitgliedstaaten verwischen darf.**<sup>35</sup> Der EGKW-Verordnung zufolge dürfen die genannten Teams europäische Datenbanken nur im Namen und unter der Aufsicht des Einsatzmitgliedstaats abfragen.<sup>36</sup> **Der EDSB empfiehlt daher, in den Vorschlägen zu präzisieren, dass die abschließende Verantwortung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten liegt, die nach dem EU-Datenschutzrecht als „Verantwortliche“ angesehen werden.**
26. Der EDSB hält also fest, dass die Teams, die im Namen von Mitgliedstaaten tätig sind, über die von der EGKW eingerichtete und gewartete technische Schnittstelle Zugang zum SIS haben können<sup>37</sup>; **er empfiehlt daher, sofern nicht andernfalls hinreichend begründet, dass die Teams stattdessen die nationale Schnittstelle des Einsatzmitgliedstaats nutzen.**
27. Des Weiteren befürchtet der EDSB, dass im Zusammenhang mit Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung Vertreter von EU-Agenturen Zugang zum SIS erhalten, die normalerweise keine Zugriffsrechte zum SIS bekämen und das SIS nicht abfragen dürften, nämlich das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und andere an solchen Teams beteiligte Agenturen. Der EDSB erinnert daran, dass nur dazu befugte Mitarbeiter benannter Behörden nach eingehenden Schulungen über Datensicherheit und Datenschutz Zugang zum SIS erhalten sollten. **Der EDSB empfiehlt daher, die Vorschriften über den Zugang der Mitglieder von Teams zur Unterstützung von Migrationssteuerung klarzustellen und den Zugang auf die Vertreter befugter Stellen zu beschränken.**
28. Der EDSB hält fest, dass Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements im Rahmen ihres Mandats Zugriff auf das SIS haben könnten. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Verordnungen Klarheit darüber schaffen sollten, zu welchen Arten von Ausschreibungen diese Teams Zugang haben sollten, wie es beispielsweise in Artikel 47 Absatz 1 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bezüglich des Zugriffs auf SIS für Eurojust geschehen ist.<sup>38</sup> Auf diese Weise ließe sich vermeiden, dass beispielsweise die Teams von mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrautem Personal Zugriff auf andere als Rückführungen und Einreiseverbote betreffende Ausschreibungen hätten. **Der EDSB empfiehlt daher, dass die Teams nicht Zugriff auf alle Kategorien von Ausschreibungen im SIS erhalten, sondern nur auf diejenigen, die für den Aufgabenbereich des betreffenden Teams von Belang sind. Diese Ausschreibungskategorien sollten ausdrücklich in Artikel 31 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen, Artikel 48 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und Artikel 12 des SIS-Vorschlags über Rückkehr erwähnt werden.**

➤ *Zugriff der EGKW*

29. Der EDSB verweist auf seine Stellungnahme<sup>39</sup> zum ETIAS-Vorschlag und seine Haltung zum Abgleich der im ETIAS gespeicherten Daten mit allen im SIS vorhandenen Informationen, die für ETIAS-Zwecke möglicherweise irrelevant sind. In Artikel 32 Absatz 4 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und in Artikel 49 Absatz 2 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ist für die EGKW der Zugriff auf die meisten Ausschreibungskategorien vorgesehen. Der EDSB fragt sich, inwiefern eine Ausschreibung nach Personen, die in einem Gerichtsverfahren als Zeugen auftreten sollen, eine Rolle bei der Bekämpfung von Risiken durch Einwanderung, für die Sicherheit oder die Gesundheit im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Reise genehmigung spielen kann. **Er empfiehlt daher, ganz klar festzulegen, welche Ausschreibungen im SIS für ETIAS-Zwecke benötigt werden.**
30. **Weiter fordert der EDSB eine Klarstellung bezüglich der Notwendigkeit der Einrichtung und Wartung einer technischen Schnittstelle durch die EGKW, die eine direkte Verbindung mit dem zentralen SIS ermöglichen würde.** Die anderen institutionellen Nutzer des SIS, also Europol und Eurojust, die derzeit Zugriff auf das SIS haben, verfügen über keine solche technische Schnittstelle, und in ihrer jetzigen Fassung sehen die Vorschläge die Möglichkeit der Einrichtung solcher Schnittstellen auch nicht vor. Der EDSB kann daher nicht nachvollziehen, warum diese Unterscheidung zwischen den institutionellen Nutzern eingeführt wurde.

### 3.3. Aufbewahrungsfrist

➤ *Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der Daten*

31. **Der EDSB weist den Gesetzgeber auf die Notwendigkeit hin, die Notwendigkeit einer Verlängerung der Datenaufbewahrungsfrist für die meisten Ausschreibungen nach Personen<sup>40</sup> von drei Jahren in der aktuellen Rechtsgrundlage auf fünf Jahre im neuen Legislativpaket zu begründen.** Der Vorschlag sollte den vom Gerichtshof der Europäischen Union (nachstehend „EuGH“) im DRI-Urteil<sup>41</sup> formulierten Vorgaben Genüge tun. Diesbezüglich befand der Gerichtshof, dass *„die Festlegung der Speicherfrist auf objektiven Kriterien beruhen muss, die gewährleisten, dass sie auf das absolut Notwendige beschränkt wird“*.
32. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass ein Zeitraum von fünf Jahren der Höchstdauer von nach der Rückführungsrichtlinie erlassenen Einreiseverboten entsprechen würde. Allerdings wird die gleiche Aufbewahrungsfrist auch für Ausschreibungen von Personen vorgeschlagen, gegen die kein Einreiseverbot verhängt wurde. Der EDSB hält fest, dass die gewählte Aufbewahrungsfrist derjenigen in anderen Systemen sowie an die Praxis von Mitgliedstaaten angeglichen ist, die Gültigkeitsdauer der Ausschreibungen zu verlängern, was aber an sich diese Lösung nicht zu einer verhältnismäßigen macht.<sup>42</sup> Gleichzeitig differenziert der Gesetzgeber teilweise bei der Aufbewahrungsfrist nach Kategorien von Ausschreibungen: Der SIS-Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sieht kürzere Aufbewahrungsfristen von höchstens einem Jahr für Ausschreibungen von Personen vor, die verdeckt kontrolliert werden, gegen die eine Ermittlungsanfrage vorliegt, und die gezielt kontrolliert werden. Der EDSB rät dazu, eine solche Differenzierung auch bei den Aufbewahrungsfristen für andere Kategorien von Ausschreibungen vorzunehmen.

33. **Der EDSB empfiehlt daher, die Notwendigkeit einer Aufbewahrung der meisten Ausschreibungen von Personen für einen längeren Zeitraum von fünf Jahren zu begründen und/oder diesen Zeitraum auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.**

➤ *Aufbewahrungsfrist für Protokolle*

34. Der EDSB ist ferner der Auffassung, dass die Aufbewahrungsfrist für Protokolle auf nationaler und zentraler Ebene<sup>43</sup> in den Vorschlägen nicht genau spezifiziert wird und daher die Protokolle zwischen einem und drei Jahren aufbewahrt werden können. **Der EDSB erinnert daran, dass die Bestimmungen der Verordnung keine Unsicherheit hervorrufen sollten; daher empfiehlt er, die Aufbewahrungsfristen für Protokolle genau zu spezifizieren.**

## 4. WEITERE EMPFEHLUNGEN

### 4.1 Statistiken

35. Der EDSB begrüßt die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Erstellung von Statistiken<sup>44</sup> durch Mitgliedstaaten und eu-Lisa sowie die neue Verpflichtung für Datenschutzbehörden, in einem Standardsystem Statistiken über die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen auf nationaler Ebene zu erstellen<sup>45</sup>, die in Zukunft für eine Bewertung der Wirksamkeit der den betroffenen Personen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe herangezogen werden könnten. In diesen Bestimmungen sind die Aufgaben der einzelnen Akteure des Systems, darunter eu-LISA, genau geregelt.

36. **Der EDSB warnt jedoch nachdrücklich davor, dass die derzeit für die Erstellung von Statistiken vorgeschlagene Lösung eine große Belastung für eu-LISA darstellt, denn sie müsste neben den eigentlichen Produktionsdaten im SIS-Zentralsystem ein zweites Register pflegen und angemessen sichern, aber auch für den EDSB, denn er müsste die Aufsicht über dieses zweite Register übernehmen.** Der EDSB würde eine Lösung bevorzugen, die kein weiteres Zentralregister erfordert, sondern eher von eu-LISA verlangt, Funktionalitäten zu entwickeln, die den Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA, Europol, Eurojust und der EGKW die Möglichkeit gäben, die notwendigen Statistiken direkt aus dem SIS-Zentralsystem zu extrahieren, ohne dass ein weiteres Register erforderlich wäre.

37. Sollte dessen ungeachtet ein anderes Register aufgebaut werden, könnten die Vorschläge die Möglichkeit prüfen, Technologien zur Erhöhung des Datenschutzes wie *Remote Data Access* (Fernzugriff auf Daten) und *Differential Privacy* einzusetzen, damit personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ohne dass tatsächlich auf sie zugegriffen werden muss.

### 4.2 Sicherheitsvorfälle

38. Der EDSB begrüßt die neue Verpflichtung zur Meldung von Sicherheitsvorfällen und zum angemessenen Umgang mit ihnen. Ein angemessener Umgang mit Sicherheitsvorfällen ist wichtig, um Computer, Netzwerke und Informationssysteme zu schützen, potenziellen

Schaden abzuwenden und Schwachstellen zu identifizieren, damit das System in Zukunft besser geschützt werden kann.

39. Der EDSB weist darauf hin, dass in manchen Fällen ein Sicherheitsvorfall eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Folge haben und sich auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auswirken kann. **Der EDSB rät daher, Artikel 40 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 57 des SIS-Vorschlags für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit um eine Frist für die Meldung von Vorfällen zu ergänzen, die sich an die Frist für Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in der Datenschutz-Grundverordnung<sup>46</sup>, der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz<sup>47</sup> und der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>48</sup> anlehnt.**
40. Im Sinne der Kohärenz und Klarheit der Rechtstexte empfiehlt der EDSB, die Definition von Sicherheitsvorfällen in den Artikel 3 sowohl des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen als auch des SIS-Vorschlags für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu verschieben, die jeweils die für die Vorschläge relevanten Begriffsbestimmungen enthalten.
41. Der EDSB weist den Gesetzgeber auf die fehlende Übereinstimmung zwischen Artikel 40 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 57 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit über die Rolle des EDSB bei der Meldung von Sicherheitsvorfällen hin. Da der EDSB Aufsichtsbehörde für eu-LISA ist, sollte er über Sicherheitsvorfälle nur von eu-LISA, nicht jedoch von den Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt werden. Artikel 40 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen sollte entsprechend geändert werden.

### 4.3. Ausweitung der Erhebung personenbezogener Daten

42. Der EDSB stellt fest, dass die Vorschläge die Kategorien personenbezogener Daten ausweiten, die in den Personenausschreibungen verarbeitet werden können.<sup>49</sup> Zu den neuen Arten von Daten<sup>50</sup> gehören unter anderem Angaben zum Ausweisdokument der Person (wie Art des Dokuments, Land der Ausstellung, Nummer, Datum der Ausstellung, Lichtbild); gleichzeitig wird eine Farbkopie des Ausweisdokuments verlangt, der die genannten Informationen bereits zu entnehmen sind. Das bedeutet, dass der gleiche Datensatz zweimal erhoben wird.
43. Im Hinblick auf die einzelnen Arten von Daten, die im SIS erfasst werden, wiederholt der EDSB seine Forderung nach einer Bewertung der Notwendigkeit für jede Art von Daten, die für die in den Vorschlägen vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden. Der EDSB stellt fest, dass alle in den Vorschlägen aufgelisteten neuen Arten von Daten im Ausweisdokument der Person für die Ziele von Ausschreibungen als erforderlich gelten. Er besteht daher darauf, dass **in diesem Zusammenhang eine bessere Begründung der Notwendigkeit erforderlich ist, eine Alternative zur Einführung detaillierter Daten in das Ausweisdokument einer Person oder die Einführung einer Kopie eines solchen Dokumente vorzusehen.**

#### 4.4. Löschung einer Ausschreibung nach Erreichen deren Zwecks

41. Der EDSB begrüßt die Einführung detaillierter Vorschriften über die Löschung von Ausschreibungen<sup>51</sup>, in denen teilweise festgelegt ist, was das Erreichen des Zwecks<sup>52</sup> der einzelnen Ausschreibungskategorien in der Praxis bedeutet.
42. In diesem Zusammenhang sei auch an den Gemeinsamen Standpunkt der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über SIS II zur Löschung von Ausschreibungen gestohlener Fahrzeuge<sup>53</sup> erinnert, der sich mit dem Problem von Konflikten zwischen Mitgliedstaaten wegen unterschiedlicher Interpretation des Erreichens des Zwecks von Ausschreibungen und folglich der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der Ausschreibung befasst. Artikel 52 Absatz 5 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sorgt hier mit der Aussage für mehr Klarheit, dass diese Ausschreibungen (als eine von mehreren Bedingungen) gelöscht werden, sobald der betreffende Gegenstand sichergestellt (oder eine entsprechende Maßnahme getroffen) wurde und der erforderliche anschließende Informationsaustausch zwischen den SIRENE-Büros stattgefunden hat oder der betreffende Gegenstand einem anderen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unterworfen wird. Der EDSB begrüßt diese Klarstellungen.
43. Der EDSB weist den Gesetzgeber jedoch darauf hin, dass die neuen Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 4 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und von Artikel 51 Absatz 5 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit dem SIRENE-Büro die Möglichkeit einräumen, unter bestimmten Umständen Personenausschreibungen zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben, dass diese Möglichkeit bei Sachfahndungsausschreibungen hingegen nicht gegeben ist. **Der EDSB empfiehlt, zusätzlich in einer Bestimmung die Löschung von Sachfahndungsausschreibungen durch das SIRENE-Büro vorzusehen.**

#### 4.5 Aufklärungskampagne

44. Der EDSB begrüßt ausdrücklich jede Initiative, mit der über die Rechte betroffener Personen aufgeklärt wird. Artikel 19 sowohl des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen als auch des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit übernehmen die vorhandenen Bestimmungen über Aufklärungskampagnen.<sup>54</sup> **Der EDSB unterstreicht, dass solche Aufklärungskampagnen unbedingt erforderlich sind, um erstens immer wieder so viele Menschen wie möglich zu erreichen, um zweitens die Thematik sichtbar zu machen und um sie drittens für die breite Öffentlichkeit und betroffene Personen verständlich zu machen.** Der EDSB bekräftigt seine Bereitschaft, zu diesem Prozess einen Beitrag zu leisten.

#### 4.6 Systemarchitektur

45. Der EDSB hält fest, dass gemäß Artikel 4 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit für die Mitgliedstaaten die neue Verpflichtung besteht, eine nationale Kopie des Systems zu haben. Wie bereits in der Stellungnahme des EDSB zur ersten Rechtsgrundlage für das SIS II<sup>55</sup> ausgeführt, wird die Notwendigkeit nationaler Kopien weder im Vorschlag noch in einem der Begleitdokumente nachgewiesen.

46. Die derzeitige und vorgeschlagene Architektur des SIS ist weder zentralisierter noch dezentralisierter Art, sondern vielmehr eine Mischform, die die Schwächen beider Konstrukte auf sich vereinigt: Da die Informationen von allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengetragen werden, stehen alle SIS-Informationen allen Mitgliedstaaten in ihren nationalen Kopien und eu-LISA im Zentralsystem zur Verfügung (als ob alle SIS-Kopien ein Zentralsystem wären). Da die Informationen in allen Kopien repliziert werden, sind die Informationen im SIS so sicher wie in der am wenigsten sicheren nationalen Kopie.
47. Für diese spezifische Architektur hat man sich nur beim SIS entschieden; kein anderes IT-Großsystem weist eine ähnliche Architektur auf.<sup>56</sup> **Der EDSB empfiehlt daher, noch zu analysieren, weshalb die Entscheidung auf diese Systemarchitektur fiel, oder eine solche Analyse vorzulegen.**

#### 4.7 Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung

48. Der EDSB begrüßt die Verpflichtung zur Führung von Protokollen der automatischen Abfragen von Nummernschildern im Rahmen der Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung sowie die Verpflichtung zum Eingreifen eines Menschen bei einem Treffer.<sup>57</sup> Es sei jedoch daran erinnert, dass solche Systeme in die Privatsphäre eindringen, weshalb **der EDSB die Notwendigkeit unterstreicht, diese Bestimmung um den präzisen Hinweis zu ergänzen, dass die Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung von Mitgliedstaaten nur eingesetzt werden dürfen, wenn es hierfür im einzelstaatlichen Recht eine klare Rechtsgrundlage gibt.**

#### 4.8 Rolle des EDSB

49. Der EDSB ist die Datenschutzbehörde, die die Aufsicht über eu-LISA, die EGKW und seit dem 1. Mai 2017 auch über Europol führt. Der EDSB ist zwar befugt, von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten<sup>58</sup>, **doch sollte das Verfahren gestrafft werden, indem der EDSB in die Liste der Empfänger der Berichte aufgenommen wird, die eu-LISA der Kommission, dem Rat oder dem Europäischen Parlament vorlegt**<sup>59</sup>.
50. Ferner empfiehlt der EDSB, eine Artikel 50 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 67 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ähnliche Bestimmung dem Artikel 51 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und dem Artikel 68 des SIS-Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit hinzuzufügen, damit dem EDSB die Ressourcen zugewiesen werden, die er für eine angemessene Aufsicht über das SIS benötigt.

#### 4.9 Rolle des EDSA

51. Wie er in seiner Stellungnahme zur Modernisierung der Datenschutzbestimmungen für Organe und Einrichtungen der EU<sup>60</sup> ausführt, begrüßt der EDSB nachdrücklich das Konzept einer koordinierten Aufsicht nach einem einheitlichen Modell für IT-Großsysteme der EU im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses. Dies wird ein Beitrag zu Vollständigkeit, Wirksamkeit und Kohärenz der Aufsicht über den Datenschutz sein und ein solides Umfeld für die weitere Entwicklung in den kommenden Jahren gewährleisten.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNG

52. Generell gilt, dass sich der EDSB der Komplexität der bestehenden Landschaft von EU-Informationssystemen bewusst ist, und dass er den Gesetzgeber auffordert, sich über die derzeitigen Vorschläge hinaus Gedanken über einen kohärenteren, schlüssigen und umfassenden Rechtsrahmen zu machen, in dem EU-Datenbanken für Grenzmanagement sowie Gefahrenabwehr und Strafverfolgung besser in ein modernes Gerüst von Datenschutzgrundsätzen eingebettet sind.
53. Der EDSB begrüßt, dass dem Datenschutz in den Vorschlägen durchgehend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Allerdings kann er bei folgenden Aspekten noch Raum für Verbesserungen erkennen.
54. Der EDSB unterstreicht, dass aufgrund der fehlenden (Datenschutz-) Folgenabschätzung es nicht möglich ist, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Änderungen an der derzeitigen Rechtsgrundlage des SIS II umfassend zu beurteilen. Insbesondere mit Blick auf die Risiken, die die Einführung neuer Datenkategorien, vor allem der neuen biometrischen Identifikatoren, in das System mit sich bringt, empfiehlt der EDSB eine Bewertung der Notwendigkeit der Erhebung und Verwendung solcher Daten im SIS sowie der Verhältnismäßigkeit ihrer Erhebung.
55. Im Hinblick auf den Zugriff auf das SIS für EGKW-Teams, Teams von mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements weist der EDSB nachdrücklich darauf hin, dass die große Zahl der an der Datenverarbeitung beteiligten Akteure nicht die Verantwortlichkeiten von EGKW bzw. Mitgliedstaaten verwischen darf. Der EDSB empfiehlt daher, in den Vorschlägen zu präzisieren, dass die abschließende Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten liegt, die nach dem EU-Datenschutzrecht als „Verantwortliche“ angesehen werden.
56. Ferner sollten EGKW-Teams, Teams von mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nicht Zugriff auf alle Ausschreibungskategorien im SIS haben, sondern nur auf diejenigen, die für den Aufgabenbereich des betreffenden Teams von Belang sind. Gleichzeitig sollten die Vorschläge klar zum Ausdruck bringen, dass der Zugriff auf das SIS allein auf die Vertreter der befugten Behörden beschränkt werden muss.
57. Der EDSB weist den Gesetzgeber ferner auf die Notwendigkeit hin, die Verhältnismäßigkeit einer Verlängerung der Datenaufbewahrungsfrist für Personenausschreibungen von drei Jahren in der aktuellen Rechtsgrundlage auf fünf Jahre im neuen Legislativpaket zu begründen.
58. Neben den wichtigsten Bedenken, die vorstehend genannt wurden, betreffen die Empfehlungen des EDSB in der vorliegenden Stellungnahme folgende Aspekte der Vorschläge:
  - die Meldung von Sicherheitsvorfällen,
  - die Aufklärungskampagne,

- die Systemarchitektur,
- die Nutzung der Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung,
- die vom System generierten Statistiken.

59. Der EDSB steht gerne für weitere Beratung zu den Vorschlägen zur Verfügung, auch im Hinblick auf gemäß der vorgeschlagenen Verordnungen angenommene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben könnten.

Brüssel,

**(gezeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragter

## Endnoten

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

<sup>4</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, 19. Juni 1990, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 9.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

<sup>6</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

<sup>7</sup> ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1.

<sup>8</sup> Ergänzt werden diese Rechtsakte durch die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG, ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143, die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung von SIS II vorsah.

<sup>9</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Evaluierung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) nach den Artikeln 24 Absatz 5, 43 Absatz 3 und 50 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 5 des Beschlusses 2007/533/JI, COM(2016) 880 final.

<sup>10</sup> COM(2016) 882 final.

<sup>11</sup> COM(2016) 883 final.

<sup>12</sup> COM(2016) 881 final.

<sup>13</sup> Beschluss 2016/C 257/03 der Kommission vom 17.6.2016, nähere Informationen abrufbar unter:

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3435>

<sup>14</sup> Mitteilung vom 6. April 2016 „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“, COM(2016) 205 final.

<sup>15</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend „Datenschutz-Grundverordnung“).

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (nachstehend „Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz“).

<sup>18</sup> Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe w, Artikel 22, Artikel 28 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe w, Artikel 22 und Artikel 42 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>19</sup> Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe x, Artikel 22, Artikel 28 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe y, Artikel 22 und Artikel 42 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>20</sup> Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe x, Artikel 22 und Artikel 42 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>21</sup> Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben e und f des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

<sup>22</sup> Artikel 3 Buchstabe n des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 3 Buchstabe l des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>23</sup> Unter anderem: Stellungnahme 7/2016 zum ersten Reformpaket für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (Eurodac-, EASO- und Dublin-Verordnungen); Stellungnahme 6/2016 zum zweiten Paket „Intelligente Grenzen“, Empfehlungen betreffend den überarbeiteten Vorschlag zur Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems;

---

Stellungnahme 3/2016 zum Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige mit Hilfe des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS).

<sup>24</sup> Die Begründungen (S. 16 im SIS-Vorschlag über Grenzkontrollen und S. 15 im SIS-Vorschlag über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) vermitteln eher einen Überblick über die ausgewählten Identifikatoren als eine Darlegung der Gründe, aus denen sie ausgewählt wurden.

<sup>25</sup> Artikel 28 Absatz 1 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 42 Absatz 1 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>26</sup> Ausschreibungen bei: Einreiseverbot; Personen, die mit Haftbefehl gesucht werden, Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten, derentwegen sie verfolgt werden, vor Gericht geladen sind oder die zum Zwecke der Ladung gesucht werden; Personen, denen ein Strafurteil oder andere Schriftstücke im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten, derentwegen sie verfolgt werden, zugestellt werden müssen; Personen, die verdeckt kontrolliert werden, gegen die eine Ermittlungsanfrage vorliegt, und die gezielt kontrolliert werden.

<sup>27</sup> Artikel 28 Absatz 2 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 42 Absatz 2 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>28</sup> Artikel 28 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>29</sup> Artikel 28 Absatz 4 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 42 Absatz 4 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>30</sup> Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe x in Verbindung mit Artikel 22 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>31</sup> Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>32</sup> Artikel 31 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen, Artikel 48 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und Artikel 12 des SIS-Vorschlags über Rückkehr.

<sup>33</sup> Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1 (nachstehend „EGKW-Verordnung“).

<sup>34</sup> Artikel 2 Absatz 9 ebenda.

<sup>35</sup> Empfehlungen des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, Punkt 21.

<sup>36</sup> Artikel 40 Absatz 8 ebenda.

<sup>37</sup> Artikel 31 Absatz 2 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen, Artikel 48 Absatz 2 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und Artikel 12 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über Rückkehr.

<sup>38</sup> Artikel 47 Absatz 1 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>39</sup> Stellungnahme 3/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem.

<sup>40</sup> Ausschreibungen bei: Rückführung, Einreise und Aufenthalt; Personen, die zur Festnahme, Übergabe oder Auslieferung gesucht werden; Vermissten; Personen, die in einem Gerichtsverfahren auftreten sollen; unbekanntes gesuchte Personen, die nach nationalem Recht identifiziert werden sollen und Abfrage mit biometrischen Daten.

<sup>41</sup> EuGH, verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland (C-293/12) und Seitlinger (C-594/12), ECLI:EU:C:2014:238 (nachstehend „DRI-Urteil“).

<sup>42</sup> Stellungnahme 6/2016 des EDSB, Punkt 29.

<sup>43</sup> Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 3 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>44</sup> Artikel 54 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen; Artikel 71 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>45</sup> Artikel 49 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen; Artikel 66 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>46</sup> Artikel 33

<sup>47</sup> Artikel 30.

<sup>48</sup> Artikel 37 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, COM(2017) 8 final (nachstehend „überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001“).

<sup>49</sup> Artikel 4 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 20 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

---

<sup>50</sup> Artikel 20 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erweitert die Liste der Daten, die in das SIS eingegeben werden können: Hinweis, ob die Person an Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus beteiligt ist; ob sich die Ausschreibung auf einen EU-Bürger oder eine Person bezieht, die Freizügigkeit genießt; Grundlage für ein Einreiseverbot; Grund für die Ausschreibung; Art der Straftat; die Art von Vermisstenfall; nationale Eintragungsnummer und Ort der Eintragung; Angaben zu den Ausweis- und Reisedokumenten der Person; Farbkopie des Ausweis- und Reisedokuments; neue biologische Identifikatoren.

<sup>51</sup> Artikel 35 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen, Artikel 52 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und Artikel 9 des SIS-Vorschlags über Rückkehr.

<sup>52</sup> Artikel 34 Absatz 1 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen und Artikel 51 Absatz 1 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>53</sup> Gemeinsamer Standpunkt Nr. 1/2016 zur Löschung von Ausschreibungen von Fahrzeugen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, und zur Auslegung von Artikel 38 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates.

<sup>54</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4, und Artikel 19 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

<sup>55</sup> Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)230 endg.);
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005) 236 endg.) und
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2005)237 endg.). ABl. C 91 vom 19.4.2006, S. 38.

<sup>56</sup> Weder das VIS noch Eurodac noch die vorgeschlagenen EES oder ETIAS: *Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)*, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; *Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1; *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) 194 final)*; *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624, (COM(2016) 731 final)*.

<sup>57</sup> Artikel 12 Absatz 7 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>58</sup> Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und die Nachfolgebestimmung (Artikel 59 Absatz 1) weisen Ähnlichkeit auf mit dem Vorschlag vom 10. Januar 2017 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, COM(2017) 8 final.

<sup>59</sup> Hierzu sollte der EDSB als Empfänger der Berichte aufgeführt werden, die in den folgenden Artikeln erwähnt werden: Artikel 54 Absätze 5 und 7 des SIS-Vorschlags über Grenzkontrollen, Artikel 71 Absätze 5 und 7 des SIS-Vorschlags über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.

<sup>60</sup> Stellungnahme 5/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union,

---

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.